

Geschäftsbericht der Kantonalen Rekurskommission

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport
sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1946)**

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417357>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

GESCHÄFTSBERICHT

DER

KANTONALEN REKURSKOMMISSION

FÜR DAS JAHR 1946

I. Allgemeines

Nach Ablauf der ersten Veranlagungsperiode des neuen Steuergesetzes lassen sich bereits einige Vergleiche mit dem frühern Recht und einige Schlussfolgerungen aus der Anwendung des neuen Rechtes ziehen. An die Spitze unserer Betrachtungen dürfen wir die Feststellung setzen, dass die Zahl der Rekurse ganz bedeutend zurückgegangen ist. Bis zum 1. März 1947 sind von natürlichen Personen insgesamt 228 Rekurse gegen die Veranlagung der Einkommen- und Vermögensteuer 1945/46 eingereicht worden, dazu 13 von juristischen Personen. Die Rekursfristen sind jedoch noch nicht abgelaufen, und es ist nach Angaben der Veranlagungsbehörden höchstens mit ungefähr 500 Rekursen für die ganze zweijährige Periode zu rechnen. Bei der Einführung des Steuergesetzes von 1918 sind im ersten Jahr 13 274 Rekurse gegen die Einschätzung zur Einkommensteuer eingereicht worden. 1922 stieg die Zahl der Rekurse auf 18 247. Sie fiel dann langsam bis auf 4337 im Jahre 1935. Nach Einführung des Zwischenverfahrens durch das Dekret vom 14. November 1935 sank die Rekurszahl weiter auf 1449, stieg dann jedoch wieder an, weil den Veranlagungsbehörden meist die Zeit für die Durchführung dieses nicht obligatorisch vorgeschriebenen Verfahrens fehlte.

Den Rückgang der Zahl der Rekurse schreiben wir in der Hauptsache der besser ausgebauten Veranlagung und der nun zwingend vorgeschriebenen Durchführung des Einspracheverfahrens zu. Die organisatorischen Änderungen, vor allem die Zuteilung der Bücherexperten und der landwirtschaftlichen Experten an die Veranlagungsbehörden haben sich, soweit wir die Sachlage überblicken können, bewährt. Da nun die Expertisen fast ausschliesslich im Veranlagungs- oder Einspracheverfahren durchgeführt werden, sind auch 1946 noch Experten zu den Veranlagungsbehörden übergetreten.

Die eingelangten Rekurse betrafen fast ausschliesslich Streitpunkte, die schon bei der Beratung des Gesetzes den Steuerjustizbehörden zu näherer Auslegung überlassen worden waren, weil im Gesetz nicht alle in der Wirklichkeit sich stellenden Einzelfragen geordnet werden konnten. Es handelte sich zur Hauptsache um Wohnsitz- und Doppelbesteuerungsfragen (Art. 6, 8, 11 und 13 StG), Ausnahmen von der Steuerpflicht (Art. 23 StG), Umschreibung des Einkommens, insbesondere Kapitalabfindungen und Gratisaktien (Art. 27, Abs. 3 und 29 StG), Bemessung des landwirtschaftlichen Einkommens (Art. 30 StG), zeitliche Bemessung des Einkommens, insbesondere Zuzug aus andern Kantonen und Aufgabe der Erwerbstätigkeit (Art. 42 StG), Bewertung der Wertpapiere, besonders der nichtkotierten Aktien (Art. 57 Abs. 1 StG), Festsetzung des amtlichen Wertes während der Übergangsperiode bis zur Durchführung der neuen amtlichen Bewertung (Art. 227 StG). Die Rekurse betreffend Liegenschaftssteuer der Gemeinden bezogen sich fast ausschliesslich auf die Frage der Steuerbefreiung (Art. 216 StG). Die grundsätzlichen Entscheide unserer Kommission sind in der «Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht» und in der «Neuen Steuerpraxis» veröffentlicht worden, wenn die Angelegenheit nicht an das Verwaltungsgericht weitergezogen worden ist. — Die zwei noch hängigen Rekurse aus den Jahren 1943 und 1944 betreffen Geschäfte, in denen bis jetzt nicht erhältliche Auskünfte aus dem Ausland von Wichtigkeit sind.

Die Statistik zeigt, dass die Bedeutung der kantonalen Rekurskommission als einzige kantonale Rekursinstanz in eidgenössischen Steuersachen ständig zunimmt. Besonders beschäftigt hat uns die Frage der Bewertung der Warenlager für das neue Wehroffer. Das Bundesgericht hat anfangs 1947 zu den grundsätzlichen Entscheiden unserer Kommission in dieser Frage Stellung genommen. Es hat in Übereinstimmung mit unserem Entscheid die Anwendbarkeit der

Weisungen des Regierungsrates über die stillen Reserven im Gebiete des eidgenössischen Rechts verneint, gleichzeitig aber auch bestätigt, dass die Rekurskommission im einzelnen Falle prüfen könne, ob die Bewertung der Waren in der Wehroffererklärung dem Marktwert entspreche. — Bei der Überprüfung der Veranlagung der geseiten Alpen für das neue Wehroffer haben wir angenommen, die Weide gehöre nach der hier zutreffenden wirtschaftlichen Betrachtungsweise nicht den Korporationen, sondern den Anteilhabern. Dieser Entscheid unterliegt noch der Überprüfung durch das Bundesgericht.

II. Personelles

Im letzten Bericht haben wir bereits auf die Beurlaubung des Präsidenten der Kommission vom November 1945 bis März 1946 hingewiesen. Wir wiederholen hier noch den Dank an alle, die ihn während seiner Abwesenheit vertreten haben.

Ende Mai ging die Amtsperiode des Präsidenten und der Mitglieder der kantonalen Rekurskommission zu Ende. Herr Joh. Müller, I. Vizepräsident hatte kurz vorher demissioniert, Herr F. Kohli erklärte seinen Rücktritt auf Ende der Amtsperiode. Wir danken den beiden ausscheidenden Mitgliedern dafür, dass sie der kantonalen Rekurskommission während Jahren ihre

Arbeitskraft und ihre Zeit, besonders aber auch ihre grosse Kenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse, uneingeschränkt zur Verfügung gestellt haben.

Der Grosse Rat hat in der Junisession als Nachfolger von Herrn Müller das bisherige Mitglied, Herrn Ernest Vuille, Grossrat und Gemeindepräsident von Tramelan-dessus, zum I. Vizepräsidenten und als Ersatz für die Herren Müller und Kohli Herrn J. Baumgartner, Konsumangestellter in Langenthal, und Herrn R. Gilgen, Gemeindeschreiber in Dotzigen, zu Mitgliedern gewählt. Der Präsident, der II. Vizepräsident und die übrigen Mitglieder wurden wiedergewählt. Als neue Ersatzmänner an Stelle der Herren Gilgen und Schneider wurden gewählt Herr Fritz Hauert, Landwirt, Ersigen, und Herr Fritz Steinmann, Kupferschmied, Langnau.

Wegen Rückgang der Geschäftslast ist der Angestellte Herr Hans Beutler Ende Mai 1946 definitiv zum kantonalen Personalamt übergetreten. Der Angestellte Herr Hans Zumbrunn arbeitet seit Oktober 1946 provisorisch für die kantonale Steuerverwaltung. Über die Veränderungen im Bestand des Inspektorats wird unter Ziffer VI berichtet.

Die Herren Experten R. Heim, H. Kaderli, W. Müller und W. Kropfli feierten im Berichtsjahr das 25-jährige Dienstjubiläum.

III. Geschäftslast 1946

Steuerarten	Vortrag vom Vorjahr	Neueingang	Total	Eröffnet in 1946	Abgeschrieben	Total	Ausstand auf 31. Dez. 1946
I. Abgaben nach dem frühern Steuergesetz und Nebenbestimmungen:							
Einkommensteuer:							
1942	2	—	2	2	—	2	—
1943	6	—	6	5	—	5	1
1944	598	4	602	587	14	601	1
Liegenschaftsgewinnsteuern .	6	3	9	9	—	9	—
Kantonale Wehrsteuer:							
I. Periode	—	2	2	2	—	2	—
II. »	—	2	2	2	—	2	—
II. Abgaben nach dem neuen Steuergesetz und Übergangsbestimmungen:							
Einkommen- und Vermögensteuern der natürlichen Personen 1945/46	2	99	101	25	1	26	75
Steuern der juristischen Personen 1945/46	—	13	13	10	—	10	3
Vermögensgewinnsteuer . .	2	31	33	31	—	31	2
Grundsteuern und amtliche Bewertung	9	36	45	40	—	40	5
Liegenschaftsteuern der Gemeinden	2	9	11	8	—	8	3
III. Eidgenössische Abgaben:							
Krisenabgabe	1	1	2	2	—	2	—
Wehropfer I	4	10	14	14	—	14	—
» II	1	144	145	27	2	29	116
Wehrsteuer I. Periode . .	2	7	9	9	—	9	—
» II. »	26	24	50	47	1	48	2
» III. »	—	3	3	3	—	3	—
Verrechnungssteuer	—	4	4	4	—	4	—
	661	392	1053	827	18	845	208

IV. Entscheide und Beschwerden

Im Berichtsjahr sind 827 Rekursentscheide eröffnet worden. 179 Rekurse wurden vollständig, 386 teilweise gutgeheissen, 195 Rekurse wurden abgewiesen, 67 wurden zurückgezogen. 18 Fälle konnten abgeschrieben werden, weil die Sache als Nachlassgesuch behandelt worden ist oder weil überhaupt kein Rekurs vorlag.

Gegen die im Jahre 1946 gefällten Entscheide sind 37 Beschwerden an das Verwaltungsgericht eingereicht worden. Ihre Behandlung ergibt sich aus dem Geschäftsbericht des Verwaltungsgerichts.

An das Bundesgericht sind 15 Entscheide über eidgenössische Abgaben weitergezogen worden. 4 Beschwerden wurden abgewiesen, 1 wurde abgeschrieben und 10 waren am 31. Dezember 1946 noch hängig.

V. Sitzungen

Die Rekurskommission hat in 6 Sitzungen 575 Rekurse beurteilt. Der Präsident behandelte als Einzelrichter 252 Rekurse.

VI. Inspektorat

Die bereits im Vorjahresbericht erwähnte organisatorische Änderung führte auch im vorliegenden Berichtsjahr zu einem weiteren Abbau des Inspektorats. Es traten weiter über zu der Steuerverwaltung die Experten HH. Hans Walther, Hans Kaderli, Wilh. Müller, Walter Kropfli, Alb. Obrist, Jacques Zellweger und Georges Kléber. Ihre bisher der kantonalen Rekurskommission geleisteten Dienste seien hiermit bestens verdankt.

Die vom Vorjahr verbliebenen Rückstände konnten schon im Frühjahr 1946 restlos aufgearbeitet werden. Die dem Inspektorat noch verbliebenen Experten wurden zum Teil ebenfalls zu Untersuchungen für die Steuerverwaltung, im besonderen für Nachsteuerfälle eingesetzt.

Bern, den 6. März 1947.

Für die kantonale Rekurskommission,

Der Präsident:

Kellerhals

Der I. Sekretär:

Ch. W. Robert



